

Schiffsbesatzung an, welche zum Auslaufen des Schiffes nicht zurückgekehrt sind. Bis drei Tage nach Auslaufen des Schiffes hat die örtliche Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission die wiedererschienenen Angehörigen der Schiffsbesatzung in Listen zu registrieren und die betreffenden Personen in ihre Zuständigkeit zu übernehmen sowie mit der zuständigen Verwaltung des Bevollmächtigten des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten deren Rückführung nach Möglichkeit mit dem nächsten abgehenden Schiff in Abstimmung mit dem Schiffskapitän festzulegen ...

b) Im Falle des Nichterscheinens von Personen, die in der Liste der Zurückgebliebenen aufgeführt worden sind, wird drei Tage nach dem Auslaufen der Schiffe durch die Seekontrolle die Fahndung eingeleitet. Alle Personen und Einrichtungen, denen der Aufenthalt von zurückgebliebenen Personen bekannt wird, sind verpflichtet, ohne die Anforderung der Seekontrolle abzuwarten, die letztere hiervon zu verständigen. Personen, welche nach dem Ablauf von drei Tagen wieder auf tauchen oder durch die Fahndung ermittelt wurden, sind der Seekontrolle zuzuführen, welche je nach den Umständen des Sachverhaltes diese Personen entsprechend dem Punkt 4a dieses Beschlusses ausweist oder sie in ihrem Zuständigkeitsbereich beläßt<sup>1)</sup>.

Unterzeichnet:

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare  
*W. Uljanow (Lenin)*

Leiter der Geschäftsstelle  
des Rates der Volkskommissare  
*N. Gorbunow*

Sekretär  
*L. Fotijewa*

6. Oktober 1921

Gesetzessammlung, Jahrgang 1921, Nr. 68, Abschn. 533

<sup>1)</sup> Die Annahme dieses Dekretes und einer Reihe analoger Normativakte (siehe Dokument Nr. 472) wurde durch die Notwendigkeit einer exakten rechtlichen Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Organe der Sowjetmacht zu ausländischen Staaten und ihren Vertretern diktiert. Der Übergang des Landes zum friedlichen Wirtschaftsaufbau erforderte die Herstellung stabiler diplomatischer und Handelsbeziehungen der jungen Sowjetrepublik mit anderen Staaten.